

Kuratoriumsordnung **der Europäischen Stiftung Aachener Dom**

Vorbemerkung

Bei der Verwendung der männlichen Bezeichnung ist im Folgenden auch die weibliche Bezeichnung miterfasst.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung die Beratung der Stiftung, des Beirates und des Trägers in allen Angelegenheiten sowie die Förderung der Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit. Die Berufung seines Vorsitzenden und die Berufung von dessen Stellvertreter durch den Beirat bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Domkapitel. Das Kuratorium kann für die Berufung eines Schirmherrn der Stiftung, die durch das Domkapitel Aachen als Träger der Stiftung erfolgt, Vorschläge machen. Der Beirat kann Mitglieder des Kuratoriums mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 2

Wahlen zum Kuratorium

- (1) Die Personen, die am 1. Januar 2018 Mitglieder des Kuratoriums sind, wurden nach der bisherigen Satzungsregelung in dieses Gremium ohne zeitliche Befristung berufen. Nach der Änderung des § 6 der Satzung im Februar 2018 erfolgt die Berufung von Kuratoren künftig auf die Dauer von höchstens jeweils vier Jahren. Deshalb wird in dem für die Wahl der Kuratoren zuständigen Beirat nach Wirksamwerden der vorgenannten Änderung des § 6 der Satzung eine Wahl stattfinden, in der diejenigen Personen, die Kuratoren der Stiftung bleiben oder werden sollen, jetzt auf die Dauer von vier Jahren zu Kuratoren wieder gewählt bzw. neu gewählt werden. Die nächste, allgemeine Wahl bzw. Wiederwahl von Kuratoren findet dann erst wieder im Jahre 2022 statt.

- (2) Falls künftig in der Zwischenzeit bis zur nächsten, alle vier Jahre stattfindenden, allgemeinen Wahl Kandidaten für die Berufung ins Kuratorium in Betracht kommen, werden sie für die jeweils restliche, noch laufende Wahlperiode gewählt, damit sie bei der nächsten, allgemeinen Wahl gemeinsam mit den übrigen Kuratoren gegebenenfalls wieder zur Berufung in das Kuratorium anstehen.

§ 3

Entscheidungen und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet durch Beschlussfassung in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt. Beschlüsse können unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Kuratoriums, falls er verhindert ist, sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Versammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums den Sitzungsleiter.
- (4) Eine Sitzung des Kuratoriums findet anlässlich des jeweiligen Jahrestreffens der Kuratoren statt. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt, insbesondere, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das für geboten halten oder der Träger oder der Beirat oder mindestens ein Viertel der Kuratoren dies schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation vom Vorsitzenden unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
- (5) Auch außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums sich an der Beschlussfassung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation beteiligen.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums finden in Aachen statt.

- (7) Über den Ablauf einer Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Kuratoren zu übersenden ist.
- (8) Der Vorsitzende ist berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einzuladen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen des Beirates

Der Vorsitzende wird zu den Sitzungen des Beirates eingeladen, an denen er ohne Stimmrecht teilnimmt.

Aachen, im Februar 2018